

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 09.11.1875

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 9. November 1875, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865 wegen Reorganisation der Ersparungscasse. (Anlage 16.)
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Förderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg. (Anl. 36.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Anl. 22.)
 4. Desgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Feldgenossenschaften. (Anl. 7.)
 5. Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Oberstein-Idarer Fabrikwesen. (Anl. 8.)

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch die Herren Regierungs-Commissaire Geh. Oberregierungsrath Hofmeister und Ministerialrath Besche, später Geh. Oberregierungsrath Steche und Geh. Ministerialrath Jansen.

Der Schriftführer Drost verlas das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wurde genehmigt.

Der Präsident theilte sodann folgende Eingänge mit:

1. Schreiben des Staatsministeriums vom 3. November d. J., betr. einen Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderung einiger auf die Grundsteuer bezüglicher Bestimmungen. (Anl. 71.) — An den Verwaltungsausschuß.
2. Petition des Lehrers G. Böhmann zu Peheim, Gem. Wolbergen, betr. Alterszulage. — An den Petitionsausschuß.
3. Petition vieler Volksschullehrer des Münsterlandes, betr. Aufbesserung des Dienstinkommens der Lehrer auf Anfangsstellen und der Nebenlehrer II. Classe. — An den Petitionsausschuß.

Berichte. XVIII. Landtag.

4. Petition des Gemeinderaths zu Lohne, betr. Concessionirung einer Apotheke in Lohne. — An den Petitionsausschuß.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865 wegen Reorganisation der Ersparungscasse. (Vorl. 16.)

Der Präsident theilte mit, daß der Berichterstatter Abg. Barnstedt II. wegen dringender Familienangelegenheiten auf einige Tage beurlaubt sei, und forderte ein anderes Mitglied des Ausschusses auf, Bericht zu erstatten.

Abg. **Windmüller:** Er sei vom Ausschuß mit der Berichterstattung beauftragt. Der Ausschuß habe sich überzeugt, daß die Geschäfte der Ersparungscasse sich in den letzten Jahren wesentlich gehoben hätten; der Gesamtumsatz der Casse habe sich im Jahre 1874 auf mehr als 6 Millionen Mark belaufen; wie dem Ausschusse mitgetheilt, habe die Casse 26,000 Conti. Dieser bedeutende Geschäftsumfang erfordere viel Arbeit und erfahrene Arbeiter. Die Direction der Ersparungscasse beklage sich, daß sie die bei der Casse



beschäftigten jungen Leute nicht zu halten vermöge, weil denselben nicht Staatsdienerqualität gewährt werde. Der Ausschuß sei zu der Ansicht gelangt, daß dem Antrage der Staatsregierung gemäß den Beamten der Ersparungscasse die Qualität als Staatsdiener beizulegen, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen: erstens weil der Umfang der Geschäfte in letzter Zeit sehr gewachsen sei und wahrscheinlich in Zukunft noch sehr zunehmen werde, zweitens weil die Kosten etwaiger Pensionirungen nicht vom Staate, sondern von der Ersparungscasse selbst zu tragen seien. Der Ausschuß beantrage:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Der Präsident theilte mit, es läge ein Antrag des Abg. Propping vor, welcher dahin gehe:

im Absatz 2 des §. 2 des Art. 3 des Gesetzes an Stelle der dort gewählten Fassung zu setzen: „außerdem kann die Staatsdienerqualität 2 bis 3 Gehülfen unter Anrechnung der bei der Ersparungscasse vorher zugebrachten Dienstzeit beigelegt werden.“

Der Antrag wurde unterstützt.

Abg. **Propping**: Der Antrag des Ausschusses gehe ihm zu weit. Derselbe gebe der Staatsregierung eine größere Machtbefugniß, als ihm erforderlich erscheine. So weit er die Verhältnisse übersehe, erscheine es ihm genügend, wenn 2 oder 3 Gehülfen die Staatsdienerqualität gegeben werde. Er bitte seinem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Barnstedt I.**: Wenn er das Wort für die Vorlage ergreife, so spreche er, wie er gleich zugestehen wolle, etwas pro domo, da er Director der Ersparungscasse sei. Vielleicht sei seine Ansicht durch diese Stellung etwas beeinflusst; aber er glaube dennoch, daß wenn man die Sache ganz objectiv betrachte, man dahin kommen werde, dem Ausschußantrag zuzustimmen. Wie schon erwähnt, hätten die Geschäfte der Ersparungscasse sich sehr vermehrt. Es sei richtig, daß man im vorigen Jahre 26,000 Conti gehabt habe. Geschäftsleute würden wissen, was das bedeute. Es seien 158 Anleihen von Communen gemacht, welche jährlich zu amortisiren seien, was viel und besonders schwierige Arbeit mache. Am Einnahmeschalter der Casse seien im vorigen Jahre ungefähr 1,400,000 *M.* baare Einlagen erhoben und am Ausgabeschalter 930,000 *M.* ausbezahlt. Das seien Summen, wie sie bei keiner Amtseceptur vorkämen. Für so bedeutende Summen seien die Gehülfen verantwortlich. Die Staatsregierung lege namentlich auch darauf Gewicht, daß, wenn den Gehülfen die Staatsdienerqualität gegeben würde, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gegen Beamte event. auf dieselben anwendbar werden würden, was entschieden dazu beitragen werde, das Bewußtsein der Gehülfen von der Verantwortlichkeit ihrer Stellung zu verschärfen.

Jedenfalls müsse die Regierung in den Stand gesetzt werden, einer größeren Anzahl der Gehülfen, als der Antrag

Propping wolle, die Staatsdienerqualität zu verleihen. Die Geschäfte bei der Ersparungscasse vertheilten sich folgendermaßen. Der Verwalter habe die Hauptcasse unter sich und bereite die Anträge der Direction vor. Derselbe habe einen Gehülfen bei der Cassenführung; dieser müsse eine durchaus zuverlässige Person sein. Der jetzt mit diesen Geschäften beauftragte Gehülfe sei schon älter. Derselbe müßte jedenfalls gehalten werden. Je ein Gehülfe sei sodann am Einnahme- und am Ausgabeschalter beschäftigt. An diesen Schaltern sei zuweilen ein Gedränge wie an den Billetschaltern frequentirter Bahnhofe. Die Schalterbeamten hätten daher eine sehr verantwortliche Stellung. Ein vierter Gehülfe habe zu controliren, daß die Zahlungen auch mit den Büchern stimmten. In Betreff dieser vier Beamten sei es durchaus erforderlich, daß die Regierung in den Stand gesetzt werde, ihnen die Staatsdienerqualität zu verleihen. Ein fünfter Beamter sei im wesentlichen nur zur Aushülfe da.

Uebrigens werde die Staatsregierung schon selber Sorge tragen, daß die Casse durch Pensionen nicht zu sehr belastet werde. Man müsse dann aber auch noch bedenken, daß Stellen wie die der Gehülfen nur Uebergangsstellungen zu sein pflegten. Die jungen Leute wollten weiter. Jetzt hätten dieselben allenthalben die Concurrnz der Militairanwärter zu ertragen. Gebe man ihnen Staatsdienerqualität, so würden sie einfach von dem einen Dienst in den andern übernommen werden. Aus den Gehülfen bei der Ersparungscasse seien schon tüchtige Beamte, so ein Statthalter, ein Ministerialrevisor und Andere hervorgegangen. Bei dem jetzigen Verwalter genossen die Gehülfen eine sehr gute Schule. Den Vortheil einer solchen Heranbildung der Beamten verliere man, wenn man dieselben nicht zu halten vermöchte. Wolle man dem Entwurf nicht zustimmen, so solle man wenigstens die Zahl der Gehülfen, die man zu Staatsdienern machen könne, auf vier erhöhen. Man könne nicht wissen, wie die Geschäfte in der nächsten Zeit wachsen würden. Wenn die Beamten nicht die nöthigen Garantien böten, werde man gezwungen werden, von Amortisationsdarlehen, welche doch bisher von allen Communen genommen worden, ganz abzusehen. Man werde dann die Gelder mehr in Staatspapieren anlegen müssen.

Abg. **Russell**: Der Vorredner habe im Grunde gegen die Vorlage gesprochen. Denn er habe nicht nachgewiesen, daß es nothwendig sei, der Regierung die Befugniß zu geben, einer unbeschränkten Zahl von Gehülfen die Staatsdienerqualität zu verleihen. Ein so unbegrenztes Recht sei noch niemals einer Behörde gegeben. Es müsse auch hier eine Grenze gesteckt werden. Ob man 3 oder 4 Gehülfen nehme, sei weniger wichtig. Er wolle beantragen:

in dem Antrage Propping statt „2—3 Gehülfen“ „4 Gehülfen“ zu setzen.

Der Präsident erklärte, daß Anträge, welche nicht schriftlich eingereicht würden, nicht berücksichtigt werden könnten.

Abg. Ahlhorn: Er finde es sehr natürlich, daß der Abg. Barnstedt für seine eigene Vorlage gesprochen habe. Auch wolle er anerkennen, daß derselbe bestrebt sei, die Stellung seiner Beamten zu verbessern. Aber es sei Pflicht des Landtags, Forderungen der Regierung, die zu weit gingen, entgegen zu treten, und eine solche Forderung liege hier vor. — Der Landtag habe die Ersparungscasse immer gepflegt. Im Jahre 1866 habe die Regierung die Garantie für dieselbe fallen lassen wollen. Der Landtag habe damals, als die Casse förmlich belagert worden, die Existenz der Ersparungscasse dadurch bewahrt, daß er die Garantie übernommen habe. — Wenn der Abg. Barnstedt die Beamten der Ersparungscasse auf andere Weise nicht halten könne, so solle er ihnen doch mehr Gehalt bewilligen; er habe das ja in der Hand. Er würde sehr dafür sein, daß der sehr tüchtige Verwalter der Ersparungscasse sofort eine Gehaltszulage von 100 M erhalte. — Den Ausführungen der Abgeordneten Propping und Russell müsse er beistimmen. Es sei noch nie vorgekommen, daß man der Regierung auf ewig die Befugniß erteilt habe, eine beliebige Anzahl Staatsdiener zu ernennen. Auch ihm komme es hier nur auf eine Begrenzung an und würde er gerne dafür stimmen, daß 4 Gehülfen die Staatsdienerqualität erhielten. Würde das Bedürfnis entstehen, einer größeren Anzahl von Gehülfen die Staatsdienerqualität zu erteilen, so möge die Regierung von Neuem die Genehmigung des Landtags einholen. Die jüngeren Leute, welche in den späteren Landtagen sitzen würden, würden doch auch mitreden wollen. Was dann den Umstand anbelange, daß, wie der Abg. Barnstedt bemerkt, die Direction der Ersparungscasse eventuell gezwungen sein werde, größere Capitalien in Staatspapieren anzulegen, so erinnere er daran, daß der Landtag, der doch die Garantie für die Ersparungscasse übernommen habe, auch ein wesentliches Interesse daran habe, wie die Gelder der Casse untergebracht würden. Mit Staatspapieren aber habe man schon öfter schlechte Erfahrungen gemacht und der Landtag habe schon öfter den Wunsch ausgesprochen, daß man die Capitalien der Ersparungscasse möglichst wenig in Staatspapieren anlegen möge.

Der Präsident theilte mit, daß jetzt ein Antrag des Abg. Russell vorliege, dahin gehend, in dem Antrage Propping statt „2–3 Gehülfen“ zu setzen „2–4 Gehülfen“.

Abg. Windmüller: Er wolle noch einmal den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen, namentlich auch deshalb, weil ja der Staatscasse keine Ausgaben daraus erwachsen würden. Von den jetzt bei der Ersparungscasse angestellten Gehülfen sei der eine schon recht lange im Dienst; auch drei andere dienten schon längere Zeit und seien durchaus qualificirt; der fünfte sei noch in den Probejahren. Er müsse dem Abg. Ahlhorn Recht darin geben, daß die Gehalte dieser Beamten nicht glänzend seien und sich mit

denen der Beamten anderer Bankinstitute nicht vergleichen ließen. Der eine Gehülfe erhalte 600 M , ein anderer 480 M , zwei 420 M , der letzte 360 M . Die Arbeit der Leute sei bei 26,000 Conti der Ersparungscasse, die meist in kleinen Einlagen beständen, welche naturgemäß eine schwierige Zinsberechnung mit sich brächten, sehr bedeutend. Der Ausschuß habe auch daran gedacht, die Leute vielleicht dadurch zu fesseln, daß man ihnen Aussicht auf Erlangung der Staatsdienerqualität etwa nach vierjähriger Dienstzeit in Aussicht stellte, doch habe man gefürchtet, daß tüchtige Leute sich hierdurch nicht würden halten lassen. Endlich habe der Ausschuß die Zahl der mit Staatsdienerqualität begabten Gehülfen nicht fixiren wollen, weil derselbe nicht wolle, daß der jüngere Beamte auf den Tod des älteren warte. Mit dem Abg. Barnstedt müsse er auch darin übereinstimmen, daß man in der größeren Verantwortlichkeit der Beamten, welche für diese aus der Staatsdienerqualität folge, eine erhebliche Garantie zu befinden habe. Wenn man nun die Erwartung aussprechen dürfe, daß die Verwaltung der Ersparungscasse die Staatsdienerqualität ungeeigneten Personen nicht erwirken werde, so schlage er vor, der Regierung das Vertrauensvotum zu erteilen, das in der Annahme des Ausschußantrages liegen werde.

Abg. Propping: Es sei nicht seine Absicht gewesen, der Staatsregierung oder dem bewährten Leiter der Ersparungscasse durch seinen Antrag ein Mißtrauensvotum zu erteilen. Er habe nur die Zahl der mit Staatsdienerqualität ausgestatteten Beamten fixiren wollen, wie diese bei allen andern Behörden eine feste sei. Er habe geglaubt, es werde genügen, wenn 2 oder 3 der Gehülfen die Aussicht auf Staatsdienerqualität erhielten. Er habe nichts dagegen, wenn dies bei viieren der Fall sei, und modificire er daher seinen Antrag im Sinne des Antrags Russell.

Abg. Barnstedt I.: Gegen die Ausführungen des Abg. Ahlhorn habe er noch einiges zu bemerken. Wenn derselbe meine, man könne die Gehalte aus der Ersparungscasse einfach erhöhen, so werde entgegnet, daß man die Ansammlung eines Fonds, der für milde Zwecke bestimmt werde, betreibe; dieser Fonds werde dadurch benachtheiligt, wenn man die Gehalte weiter erhöhe, weil die Gehalte und anderen Geschäftskosten vorweg zu bezahlen seien, ehe man Capitalien für diesen Fonds zurücklegen könne. Ein anderer Grund, der gegen die Erhöhung der Gehalte spräche, sei der, daß es durchaus wünschenswerth sei, den Beamten nicht eine bessere Stellung zu geben, als wie die Staatsdiener in ähnlichen Stellen sie hätten. Die Ersparungscasse sei die Vorschule für die Revisoren. Wenn nun ein Beamter bei der Ersparungscasse mehr erhalte, als er als Revisor beziehen könne, würden die Beamten natürlich keine Neigung haben, in andere Stellungen überzugehen. Aus diesen Gründen habe er sich nicht für ermächtigt gehalten, als vor Kurzem ein Beamter der Ersparungscasse, dem von einem



anderen Bankinstitut ein glänzendes Anerbieten gemacht worden, habe abgehen wollen, diesen durch eine erhebliche Erhöhung des Gehalts zu fesseln. Ob der Abg. Windmüller die Gehalte vorhin richtig angegeben habe, wisse er nicht. Er meine, der erste Gehülfe bei der Ersparungscasse erhalte 650 Rfl . Uebrigens habe er auf die Bestimmung des Gehaltes des Verwalters gar keinen Einfluß, weil derselbe Staatsdiener sei und sein Gehalt vom Großherzoge bewilligt werde. — Er erkenne noch an, daß, wie der Abg. Ahlhorn angegeben, es Pflicht der Ersparungscasse sei, ihre Capitalien möglichst auf Hypotheken zu belegen. Daß dies aber vom Landtage ausgesprochen sei, sei seines Wissens nicht der Fall. Jedenfalls sei es der Ersparungscasse instructionsmäßig nicht vorgeschrieben, nur auf Hypotheken zu belegen.

Abg. **Ahlhorn**: Dem Antrage Russell, wie derselbe jetzt vorliege, wolle er zustimmen. Er meine doch, daß es im Landtage zur Sprache gekommen sei, die Ersparungscasse solle nur auf Hypotheken belegen; doch könne er sich irren; er verwechsle hier vielleicht Wittwencasse und Ersparungscasse. Uebrigens liege die Sache bei beiden gleich. — Es sei richtig, daß die Pensionen der Beamten event. aus der Ersparungscasse bezahlt werden. Wenn übrigens die Direction die Gehalte der Beamten, die nach seiner Ansicht nicht zu hoch seien, namentlich nicht für den Verwalter, erhöhen wollte, so hätte sie es ja in der Hand, dadurch, daß sie für Wechsel höhere Zinsen nehme, auszugleichen, was sonst vielleicht durch die Erhöhung der Gehalte dem Fonds für milde Zwecke entzogen würde. Uebrigens meine er gehört zu haben, daß die Direction gar nicht beabsichtige, gleich allen vier Gehülfen die Staatsdienerqualität beizulegen. Er ersuche den Abg. Barnstedt noch sich hierüber zu äußern.

Abg. **Windmüller**: Das Gehalt des ersten Gehülfen bei der Ersparungscasse betrage 600 Rfl , für eine zwölfjährige Dienstzeit gewiß nicht zu viel. Wenn der Abg. Ahlhorn meine, daß nur 1 oder 2 Gehülfen nach der Ansicht der Direction Staatsdiener werden sollten, so habe der Ausschuß dies gerade verhindern wollen. Derselbe wolle nicht, daß der eine Beamte sich vielleicht dadurch zurückgesetzt fühle, daß ein anderer Staatsdiener werde und er nicht.

Der Präsident theilte mit, daß der Abg. Russell seinen Antrag jetzt dahin modificirt habe, daß derselbe laute: „außerdem kann bis zu 4 Gehülfen“ u. s. w.

Abg. **Barnstedt**: Auf die Anfrage des Abg. Ahlhorn, ob man beabsichtige, gleich allen 4 oder 5 Gehülfen die Staatsdienerqualität zu verschaffen, erwidere er, daß dies durchaus nicht der Fall sei. Die jungen Leute müßten erst eine Probezeit durchmachen. Die Direction wolle nur in der Lage sein, wenn einzelne Gehülfen besonders qualificirt seien, dieselben etwa in späteren Jahren dadurch zu fesseln, daß man ihnen den Character als Staatsdiener gebe. — Uebrigens sei es weder außergewöhnlich, wenn der Regie-

rung die von ihr beantragte unbeschränkte Befugniß ertheilt werde, noch liege eine Gefahr des Mißbrauchs vor. Die Stellen bei der Ersparungscasse seien nur Uebergangsstellen, wenn die Leute immer dort bleiben sollten, würden sie viel zu einseitig werden. — Dem Abg. Ahlhorn erwidere er noch, daß die Ersparungscasse im Wechselverkehr sehr beschränkt sei. Statutenmäßig dürfe die Casse nur Wechsel mit drei Unterschriften nehmen, und nur auf ganz kurze Zeit gegen Wechsel darleihen. Der Hauptverkehr bestehe in Hypotheken. Die Ersparungscasse nehme $4\frac{1}{2}\%$ und müsse $3\frac{3}{8}\%$ zahlen. Dabei sei nicht viel übrig. — Dem Abg. Windmüller erwidere er noch, daß ein Gehalt von 600 Rfl nach zwölfjähriger Dienstzeit im Vergleich mit dem Gehalte anderer Beamten nicht auffallend niedrig sei. Es sei eine ziemliche Anzahl von Beamten in der Versammlung. Er möge einmal fragen, wer von ihnen nach zwölfjähriger Dienstzeit 600 Rfl Gehalt gehabt habe?

Der Präsident bemerkt, der Antrag Russell laute jetzt: „außerdem kann 4 Gehülfen“.

Abg. **Russell**: Die neue Aenderung seines Antrags habe nur redactionelle Bedeutung.

Der Präsident, nachdem die Berathung geschlossen: Er bringe jetzt den Antrag Russell-Proping zur Abstimmung. Der Antrag laute jetzt dahin,

daß in dem Gesetzentwurf S. 2 Abs. 2 die Worte „den Gehülfen kann“ gestrichen werden, und dafür gesetzt werde „außerdem kann 4 Gehülfen.“

Der Antrag wird angenommen.

Sodann wird der Gesetzentwurf mit dieser Aenderung angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Förderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg. Vorl. 36.

Der Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Er habe hier nur über die Vorlage 36, nicht auch über den weiteren Inhalt des Schreibens der Staatsregierung, betr. den vorliegenden Gesetzentwurf, zu berichten. Das Schreiben werde im Uebrigen bei Berathung des Finanzgesetzes zu erledigen sein. Der Ausschuß beantrage zu S. 1 des Art. 1 des Gesetzes die Aenderung, daß statt der Worte „welche gleich dem niedrigsten Satz des Deckgeldes des Districts ist, worin der Besitzer des Hengstes wohnt“ die Worte „welche dem doppelten Betrage des niedrigsten Deckgeldsatzes des Districts, worin der Besitzer des Hengstes wohnt, gleich kommt“, gesetzt werden. Der Ausschuß habe provisorisch den ganzen Inhalt des Schreibens der Staatsregierung mitberathen, und halte es für angebracht, damit die Belastung der Staatskasse zum Zweck der Förderung der Pferdezucht nicht zu sehr erhöht werde, die Zulassungsgebühr, wie beantragt, zu verdoppeln. Durch die Prämierung gewöhnen die Hengste so an Werth, daß die Erhöhung der Zulassungsgebühr nirgends drückend erscheinen werde.

Der Präsident eröffnet sodann die Berathung über den Art. 1 des Gesetzesentwurfs und den dazu vom Ausschusse gestellten Antrag: im §. 1 statt der Worte „welche gleich dem niedrigsten Satz des Deckgeldes des Districts ist, worin der Besitzer des Hengstes wohnt“ die Worte „welche dem doppelten Betrage des niedrigsten Deckgeldsatzes des Districts, worin der Besitzer des Hengstes wohnt, gleichkommt“, zu setzen.

Reg.-Com. Hofmeister: Die Staatsregierung habe geglaubt, für die zum Zweck der Förderung der Pferdezucht zu bewilligenden Mittel durch die Zulassungsgebühr einen Ersatz in die Staatscasse führen zu müssen. Diese Gebühr sei als vorzugsweise geeignet erschienen, eine Vermehrung der Staatsmittel zum Zweck der Pferdezucht herbeizuführen, weil sie zunächst von den Besitzern der Hengste erhoben wurde, und weil diese im Stande seien, die Last eventuell auf die Stutenhalter abzuwälzen. Die Zulassungsgebühr aber zu verdoppeln, erscheine denn doch bedenklich. Es sei zu befürchten, daß dadurch leicht Umgehungen des Gesetzes herbeigeführt würden, namentlich in den Gegenden, wo man schon zu solchen Umgehungen neige. Die auf 1600 *M.* veranschlagte Einnahme durch die Zulassungsgebühr, wenn man es bei dem einfachen Satze lasse, sei doch auch schon recht erheblich; der veranschlagten Summe seien die Verhältnisse der letzten Jahre zu Grunde gelegt, in denen die Zahl der Hengste sehr gering gewesen sei, wenn die Zahl der Hengste wieder höher werden würde, sei auch ja eine Erhöhung der Einnahme durch die Gebühr zu erwarten. — Jedenfalls sei eine Verdoppelung der Gebühr zu hoch für die älteren Hengste, die nur zur Nachföhrung kämen. Die Nachföhrung habe nicht die Bedeutung wie die erste Köhrung, und werde der Werth der Hengste durch die Nachföhrung nicht in dem Maße erhöht. Bei dieser handle es sich nur darum, zu constatiren, ob der Hengst auch von gewissen Fehlern frei sei, die schließlich jeder Pferdekennner erkennen könne. Wenn man dann Absicht habe, die Zulassungsgebühr zu erhöhen, so möge man dies thun für die jungen Hengste, die zum erstenmal angeköhrt werden, für die ältern Hengste, die nur zur Revisionsköhrung gelangen, solle man es bei dem Vertrage der Staatsregierung belassen. Nicht überall werde man die Zulassungsgebühr so gern ertragen wie in den Aemtern Esfseth, Brake, Dvelgönne und Stollhamm, in denen fast die Hälfte sämmtlicher im Herzogthum vorhandenen Füllen, und fast alle angeköhrten Hengste geboren würden. Dort sei die Pferde- zucht in solchem Flor, daß der Hengsthalter die doppelte Gebühr gern zahlen werde, umso mehr, als er sie leicht auf den Stutenhalter abwälzen könne. Anders im Münsterlande, wo es, wie man höre, noch vorkomme, daß ungeköhrte Hengste deckten. Es sei sehr zu befürchten, daß dies noch mehr geschehen werde, wenn man die Gebühr noch erhöhe. Für den Fall, daß der Landtag die Erhöhung beschließen wolle, beantrage er,

in dem §. 1 Art. 1 die Worte „welche — worin“ zu streichen und dafür zu setzen „welche bei der ersten Anköhrung gleich dem doppelten Betrage, bei jeder späteren Köhrung gleich dem einfachen Betrage des niedrigsten Satzes des Districts ist.“

Abg. Ahlhorn: Wie der Abg. Tangen schon richtig bemerkt habe, sei der fernere Inhalt des Schreibens der Staatsregierung zu der Vorlage bei der Berathung des Budgets zu erledigen. Er sei auch der Ansicht, daß die Zulassungsgebühr zu erhöhen sei. Früher habe man 3 Prämien bewilligt, jetzt sollten 8 gezahlt werden von im Ganzen einem Betrage von 6600 *M.* Es würden also doch bedeutende Opfer aus der Staatscasse gefordert. Da diese hauptsächlich zum Vortheil der Hengsthalter dienten, könnten diese auch die Gebühr tragen. In der Marsch werde es auch keinen Unterschied machen, ob die Gebühr 10 *sch* oder 5 *sch* sei. Stimme man dem event. Antrag des Regierungskommissairs zu, werde die Gebühr nicht viel einbringen. Die größere Zahl der zur Köhrung kommenden Hengste seien schon einmal angeköhrte Hengste. Uebrigens scheine ihm, daß auch wohl in andern Gegenden des Herzogthums, namentlich im Ammerlande, die höhere Gebühr gefordert werden könne. Er empfehle den Ausschusantrag.

Präsident: Der Antrag des Herrn Regierungskommissairs sei gestellt als eventueller Verbesserungsantrag zu der Regierungsvorlage. Er mache darauf aufmerksam, daß die Abstimmung über die Vorlage nicht derjenigen über den Verbesserungsantrag werde vorhergehen können.

Reg.-Com. Hofmeister: Sein Antrag sei als ein Verbesserungsantrag zum Ausschusantrage anzusehen. Was der Abg. Ahlhorn über die Vermehrung der Prämien gesagt, sei wohl nicht richtig. Es sollten nur die 3 alten Prämien erhöht und 2 neue gezahlt werden, letztere für die Geesddistricte, welche letztere mit geringen Beträgen in Aussicht genommen, und würden also geringe Ausgabe machen. Er glaube, es werde einen ungünstigen Eindruck machen, wenn die Hengsthalter für die alten Hengste noch wieder die erhöhte Gebühr zahlen sollten. Die Erhöhung der Gebühr für die jungen Hengste bringe schon einen bedeutenden Mehrertrag. Im vorigen Jahre seien circa 50 junge Hengste angeköhrt, hiervon 40 in den Districten des höheren Deckgeldsatzes und 10 in den Geesddistricten. Lege man diese Zahlen zu Grunde, so würden durch eine Erhöhung der Zulassungsgebühr nur für die jungen Hengste schon 700 *M.* mehr eingenommen werden, als nach dem Antrage der Staatsregierung. Eventuell könne man ja später, wenn die Erhöhung sich bewähre, eine solche auch für die alten Hengste eintreten lassen. Man möge endlich noch erwägen, ein wie geringer Zuschuß der Staatscasse für die Förderung der Pferde- zucht — 15,000 *M.* — hier im Herzogthum im Vergleich zu andern Ländern, z. B. in Preußen, wo man Landgestüte

habe, gefordert werde. Er möchte schon hier befürworten, die Mittel zur Förderung der Pferdezucht nicht zu sehr zu beschränken, sondern lieber etwas mehr als gefordert zu bewilligen.

Abg. Ahlhorn: Zur Berichtigung des Vorredners bemerke er noch, daß jetzt allerdings 8 Prämien gefordert würden, nämlich 5 Hauptprämien und 3 Angeldsprämien.

Abg. Langen: Er gebe zu, daß andere Länder mehr zahlten, um ihre Pferdezucht zu fördern. Auch bei uns werde aber eine Erhöhung der Mittel zu diesem Zwecke ja schon beantragt. Eine Erhöhung der Prämien halte er durchaus für wünschenswerth. Er meine aber, daß die Mittel hiezu auch namentlich von denen aufzubringen seien, die den Vortheil davon hätten. Die doppelte Gebühr werde auch von den Hengsthaltern gern getragen werden.

Abg. Nuffell: Er sei für den Antrag des Ausschusses. In der Besteuerung der Hengsthalter habe man ein Mittel, den Mehrbetrag der Prämien zu decken, welches der Sache nicht schade. Der Vortheil der Hengsthalter werde durch die Besteuerung ausgeglichen. Die Hengsthalter würden die erhöhte Gebühr gerne zahlen. Er finde in dem Antrage des Regierungs-Commissairs und der Vorlage einen Widerspruch oder doch eine Inconsequenz. Die Vorlage fordere dieselbe Gebühr für jeden Hengst, und der heutige Antrag des Regierungs-Commissairs wolle einen Unterschied machen.

Reg.-Com. Hofmeister: Gegen den Vorwurf der Inconsequenz müsse er sich doch verwahren. Weil eben die jungen Hengste ganz besonders, und viel mehr als die alten, schon einmal angeführten, durch die Anführung im Werthe stiegen, wie er schon ausgeführt habe, sei es sehr angebracht, auch betreffs der Zulassungsgebühr einen Unterschied zu machen. — Es möchte richtig sein, was der Abg. Ahlhorn bemerkt, daß die höhere Zulassungsgebühr auch für das Ammerland angemessen sei; noch mehr sei dies vielleicht für das Amt Oldenburg der Fall. Die Regierung habe es übrigens in der Hand, die höhere Gebühr auch in diesen Bezirken zu fordern, da der Deckgeldsatz im Wege der Bekanntmachung bezw. Verordnung festgesetzt werde.

Abg. de Couffer: Er sei für eine Verdoppelung der Zulassungsgebühr. Er möchte aber besonders darauf hinweisen, daß eine Versicherung der Hengste durchaus erforderlich sei. Er sei daher der Ansicht, daß die durch die Zulassungsgebühr aufzubringenden Mittel namentlich dazu zu verwenden seien, eine Versicherung von Hengsten zu ermöglichen.

Der Präsident schließt die Berathung und bemerkt, nachdem der Berichterstatter darauf verzichtet hatte, nochmals das Wort zu nehmen, da der Antrag des Herrn Regierungs-Commissairs nunmehr als Unteramendement zu dem Ausschussantrage gestellt sei, so werde derselbe sich in der Weise an diesen anschließen, daß statt der Worte des Ausschussantrages

„welche dem doppelten Betrage“ zu setzen wäre: „welche bei der ersten Anführung dem doppelten, bei jeder späteren Führung dem einfachen“. Er werde zuerst den Unterantrag des Herrn Regierungs-Commissairs, dann den Ausschussantrag und schließlich den Gesetzentwurf zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Regierungs-Commissairs Hofmeister, zuerst den Antrag des Ausschusses und dann seinen Antrag zur Abstimmung zu verstellen, wird vom Präsidenten unter Hinweis auf Art. 69 der Geschäftsordnung nicht für zulässig erachtet.

Der Verbesserungsantrag Hofmeister wird sodann abgelehnt.

Der Ausschussantrag, sodann der Art. 1 mit der beschlossenen Aenderung, endlich die Art. 2, 3 und 4 werden angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Vorlage 22.)

Präsident: Er stelle zunächst den Art. 1 des Entwurfs mit der vom Provinzialrath und dem Ausschusse beantragten Aenderung, welcher auch bereits von der Staatsregierung zugestimmt sei, zur Berathung.

Abg. Ahlhorn: Es sei ihm lieb, daß der Ausschuss dem Antrage der Regierung nicht zugestimmt habe. Er halte es für sehr wesentlich, daß die Mädchen in weiblicher Handarbeit gehörig ausgebildet würden. Der Landtag habe für diesen Zweck immer gerne Geldmittel bewilligt. Er wünsche nur, daß für die Ausbildung der Mädchen in Handarbeiten auch in dem südlichen Theile des Herzogthums mehr geschähe. Wenn es nach seiner Ansicht ginge, müßten die Knaben derartige Handarbeit ebenfalls lernen. Wenn die Knechte im Stande wären, ihre Hosen selbst zu flicken und ihre Strümpfe selbst zu stopfen, würden sie sich gewiß lieber im Hause mit dergleichen beschäftigen, als wie jetzt in's Wirthshaus laufen.

Der Ausschussantrag:

im Art. 41 §. 1 werden die Worte „den kleineren in wöchentlich 6, den größeren in wöchentlich 9 Stunden“ gestrichen und dafür die Worte gesetzt:

„den Mädchen im Alter von 8 bis 11 Jahren in wöchentlich 3 Stunden, den im Alter von 11 Jahren bis zur Confirmation in wöchentlich 5 bis 6 Stunden“ wird angenommen und ist damit der Art. 1 erledigt.

Der Art. 2 des Entwurfs wird angenommen.

Sodann wird der Antrag des Ausschusses, als Art. 3 hinzuzufügen:

im Art. 50 §. 4 wird das dritte Wort „soll“ gestrichen und dafür „kann“ gesetzt, zur Berathung gestellt.

Abg. Ahlhorn: Diese Aenderung des Ausschusses sei ihm nicht lieb. Den kleinen Leuten mit einer größeren

Anzahl Kinder sei der Schulbesuch derselben auf alle Weise zu erleichtern.

Abg. Krahn: Er beantrage, der Landtag wolle der Aenderung des Ausschusses seine Zustimmung erteilen. Das Wort „soll“ enthalte einen Zwang. Es müsse aber dem Gemeinderath in jedem Fall überlassen werden, zu entscheiden, ob eine Ermäßigung des Schulgeldes angemessen sei.

Abg. Nathan: Auch er halte das Wort „soll“ hier nicht für passend. Man dürfe dem Gemeinderath nicht vorschreiben, was er in einem der in Rede stehenden Fälle thun solle, sondern müsse ihm das ganz überlassen.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Feldgenossenschaften. (Vorl. 7.)

Es wird die Berathung eröffnet über Art. 1 des Entwurfs mit der von der Minderheit des Ausschusses beantragten Aenderung:

im Art. 1 von dem Worte „Beschluß“ bis zu Ende zu streichen und statt dessen zu setzen „Antrag eines Genossen“.

Reg.-Com. Jansen: Er habe nur wenige Worte zur Empfehlung der unveränderten Annahme des Gesetzentwurfs zu sagen. Der Abänderungsantrag der Minderheit des Ausschusses stehe im Widerspruch mit den Principien unserer Gesetzgebung in den analogen Verhältnissen des Herzogthums, in den Markentheilungen und Verkoppelungen, wo nicht nur ein Antrag der Mehrheit der Genossen, sondern auch noch Zustimmung der Verwaltungsbehörde erforderlich sei. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn dieselbe wegen der besonderen Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck oder der in Rede stehenden Genossenschaften Bedürfnis sei. Ein solches Bedürfnis liege nicht vor. Der Minderheitsantrag stütze sich auf landwirthschaftliche Interessen, die vielleicht innerhalb ihres Kreises berechtigt sein möchten, die aber dem Bedürfnis einer einheitlichen Gesetzgebung gegenüber zurücktreten müßten.

Abg. Iken: Als Berichterstatter der Minderheit wolle er nur erklären, daß für diese die Entscheidung des Provinzial-

raths des Fürstenthums als des sachkundigsten Vertreters maßgebend gewesen sei. Auch habe man geglaubt, eine Theilung unter den Genossen möglichst befördern zu müssen.

Abg. Windmüller: Der Mehrheit des Ausschusses sei es bedenklich erschienen, daß man auf Antrag eines Einzelnen in bestehende Rechte eingreife. Die Verhältnisse der Feldgenossenschaften seien analog denen der Marken des Herzogthums, und die für die Theilung der Marken gegebenen Bestimmungen hätten sich durchaus bewährt.

Abg. Krahn: Die Majorität im Provinzialrath für den heutigen Antrag der Minderheit des Ausschusses sei nur eine sehr geringe gewesen, nämlich nur 8 Stimmen gegen 6. Der Antrag der Minderheit wird sodann abgelehnt.

Der Art. 1 wird sodann wie im Entwurf angenommen.

Ebenso die Art. 2—8.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Oberstein-Idarer Fabrikwesen. (Vorl. 8.)

Der Präsident stellt zur Berathung, ob in eine specielle Berathung des Gesetzes eingetreten werden solle.

Der Landtag beschließt, daß dies nicht geschehen solle.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er von dem Großherzogl. Staatsministerium nach den Anträgen des Provinzialraths modificirt worden, en bloc annehmen,

wird angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Der Präsident theilt mit, daß die Tagesordnung der nächsten Sitzung, da noch nicht genügend Vorlagen vorbereitet seien, noch nicht mitgetheilt werden könne und daher die Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich angesagt werden solle.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Lehmann.